



Mitteilungsvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/1101/1 Status: öffentlich Datum: 19.04.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.04.2011	Schulausschuss			
04.05.2011	Kreisausschuss			
22.06.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Weiterentwicklung der Schulstruktur im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 16.12.2010 hat der Kreistag einstimmig folgenden Grundsatzbeschluss zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Landkreis Rotenburg (Wümme) gefasst:

1. Alle bestehenden Schulstandorte weiterführender Schulen im Landkreis sollen langfristig erhalten bleiben.
2. Der Landkreis unterstützt die Umwandlung bestehender Schulen in Oberschulen und die Errichtung von Gesamtschulen, wo die örtlichen Schulträger dies wollen.
3. Sollte die Errichtung einer Schulform einer [gemeindeübergreifenden] Elternbefragung bedürfen, sind die Samt- und Einheitsgemeinden, in deren Gebiet die Befragung stattfinden soll, im Kreisschulausschuss anzuhören. Anschließend entscheidet der Kreistag im Einzelfall über Standort(e) und Befragungsgebiet.
4. Die Gymnasien bleiben unangetastet.
5. Die Außenstelle des Ratsgymnasiums in Visselhövede soll als gymnasialer Zweig an eine Oberschule in Trägerschaft der Stadt Visselhövede angegliedert werden, hilfsweise wird eine übergangsweise Genehmigungsverlängerung für die Außenstelle angestrebt.

Mit dem am 15.03.2011 vom Niedersächsischen Landtag verabschiedeten Gesetz zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen (veröffentlicht am 24.03.2011) ist nunmehr die Oberschule als neue Schulform im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) verankert worden.

Als mögliche Organisationsformen der neuen allgemein bildenden Schulform Oberschule sieht das NSchG

- eine Oberschule ohne gymnasiales Angebot und
- eine um ein gymnasiales Angebot erweiterte Oberschule vor.

Nach der Niedersächsischen Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) ist zum Nachweis des Bedürfnisses für die Errichtung einer Oberschule ohne gymnasiales Angebot eine Mindestschülerzahl von 48 pro Jahrgang für einen Zeitraum von zehn Jahren nachzuweisen (zwei Züge zu je 24 Schülern); für die Erweiterung um ein gymnasiales Angebot sind zusätzlich 27 Gymnasialschüler erforderlich (insgesamt also 75 Schüler).

Sofern bereits bestehende organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen in eine Oberschule ohne gymnasiales Angebot umgewandelt werden sollen, ist eine - bis zum 31.07.2015 befristete - Ausnahmeregelung geschaffen worden, wonach die Mindestschülerzahl unterschritten werden darf. Im Ergebnis wird damit allen gemeindlichen Trägern von zusammengefassten Haupt- und Realschulen die Errichtung einer Oberschule ermöglicht - auch in Fällen, in denen nach heutigem Erkenntnisstand nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Mindestschülerzahl von 48 auf volle zehn Jahre erreicht wird.

Ausnahmeregelungen für die Erweiterung einer Oberschule um ein gymnasiales Angebot sind dagegen nicht ausdrücklich vorgesehen. Hier ist daher für die kommenden zehn Schuljahre eine Gesamtschülerzahl von mindestens 75 (Gymnasialschüler 27) nachzuweisen.

Nach den Hinweisen des MK wird für (genehmigungsfähige) Anträge, die bis 31.05.2011 gestellt werden, eine Entscheidung und Umsetzung durch die Landesschulbehörde bereits zum Schuljahresbeginn 2011/2012 in Aussicht gestellt.

Entsprechend einem Erlass des MK vom 28.02.2011 sollen die gemeindlichen Schulträger nunmehr doch berechtigt sein, selbst einen Antrag auf Errichtung einer Oberschule zu stellen. Hierbei hätten sie dann folgende Beschlüsse zu fassen und Anträge bei der Landesschulbehörde (über den Landkreis) zu stellen:

- a) Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform Oberschule gemäß § 102 Abs. 3 NSchG,
- b) Aufhebung der bisher geführten Haupt- und Realschule gemäß § 106 Abs. 1 NSchG,
- c) Errichtung einer Oberschule gemäß § 106 Abs. 3 NSchG, ggf. unter Erweiterung um ein gymnasiales Angebot,
- d) ggf. separat die Errichtung einer Ganztagschule.

Der Landkreis hat zu diesen Anträgen folgende Stellungnahmen abzugeben:

- zur Übertragung der Schulträgerschaft (gemäß § 102 Abs. 4 NSchG),
- zur Errichtung eines gymnasialen Angebotes an der geplanten Oberschule (Hier ist gemäß § 106 Abs. 3 Satz 3 NSchG die ausdrückliche Zustimmung des Landkreises erforderlich.)

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist den gemeindlichen Schulträgern die Schulträgerschaft für Haupt- und Realschulen, Kooperativen Gesamtschulen sowie - im Ausnahmefall Sottrum - auch für ein Gymnasium auf Antrag übertragen. Von daher wird - dementsprechend - auch einer Übertragung der Schulträgerschaft für die neue Schulform Oberschule grundsätzlich zuzustimmen sein.

Mit der Gemeinde Gnarrenburg, den Samtgemeinden Selsingen und Zeven sowie der Stadt Visselhövede streben derzeit vier gemeindliche Schulträger die Errichtung einer um ein gymnasiales Angebot erweiterten Oberschule an.

Im Rahmen der Antragstellung bei der Landesschulbehörde haben diese vier Schulträger zum Nachweis des Bedürfnisses für die Erweiterung der Oberschule um einen Gymnasialzweig - begrenzt auf ihren Bereich - eine Befragung von Grundschulleitern durchgeführt. Eine Prognose der Schülerzahlenentwicklung auf der Grundlage der Befragungsergebnisse ist aus der beigefügten **Anlage** ersichtlich.

Unabhängig davon, ob es den Schulträgern im Antragsverfahren gelingen wird, der Landesschulbehörde gegenüber die erforderliche Mindestschülerzahl von 75 (einschließlich 27 Gymnasialschüler) plausibel darzulegen, ist die Zustimmung des Landkreises zur Einführung eines solchen - zusätzlichen - Gymnasialstandorts Voraussetzung für die Genehmigung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Entwicklung der Jahrgangsstärken in Klasse 5 an den bestehenden Standorten mit gymnasialer Beschulung im Landkreis bis zum Schuljahr 2020/21 auch ohne zusätzliche gymnasiale Angebote signifikant zurückgehen wird.

In der Sitzung am 06.04.2011 hat der Schulausschuss mit 14 Stimmen bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen folgenden Beschluss empfohlen:

- a) Der Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform Oberschule wird zugestimmt, soweit die örtlichen Schulträger eine Übertragung bei der Landesschulbehörde beantragen bzw. bereits beantragt haben.
- b) Der Erweiterung einer Oberschule in gemeindlicher Trägerschaft um ein gymnasiales Angebot wird zugestimmt, soweit die örtlichen Schulträger eine solche Erweiterung bei der Landesschulbehörde beantragen bzw. bereits beantragt haben und die Landesschulbehörde eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit feststellt.

Da die Antragsfrist bei der Landesschulbehörde (31.05.2011) vor der nächsten Kreistagssitzung abläuft sowie auch im Hinblick auf den engen Zeitrahmen, der für das Verfahren zur Errichtung neuer Oberschulen bzw. zur Umwandlung bestehender Haupt- und Realschulen in Oberschulen zum Schuljahr 2011/12 besteht, wurde – wie bereits in der Vorlage zur Schulausschusssitzung angekündigt und auch vor dem Hintergrund des Grundsatzbeschlusses des Kreistags vom 16.12.2010 – eine Eilentscheidung gemäß § 60 NLO entsprechend der eindeutigen Beschlussempfehlung des Schulausschusses getroffen. Auf der Grundlage dieser Entscheidung wurde der Landesschulbehörde gegenüber eine gleichlautende Stellungnahme zu den dort vorliegenden Anträgen der gemeindlichen Schulträger abgegeben.

Zur weiteren Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen und Erlassvorgaben, dem derzeitigen Planungsstand in den einzelnen Samt- und Einheitsgemeinden des Landkreises sowie zu den verschiedenen Schülerzahlprognosen wird im übrigen auf die Anlagen zur Vorlage für die Sitzung des Schulausschusses verwiesen.

IGS im Südkreis

Gemäß § 4 Abs 1 der SchOrgVO werden für neue Gesamtschulen weiterhin fünf Züge pro Jahrgang gefordert. Durch das Gesetz zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen wurde die Mindestschülerzahl pro Zug allerdings von 26 auf 24 gesenkt, so dass nunmehr der Nachweis einer Gesamtschülerzahl von 120 pro Jahrgang Voraussetzung für die Genehmigung einer IGS ist. Auch hier ist gemäß § 6 Abs 1 SchOrgVO eine Prognose der Schülerzahlen für mindestens zehn Jahre zugrunde zu legen.

Aus den Anlagen zur Sitzungsvorlage für den Schulausschuss ist ersichtlich, dass die Vorgaben für die Genehmigung einer IGS am Standort Bothel nur mit Schülern aus dem Bereich der Samtgemeinde nicht erfüllt werden können. Weder die erforderliche 5-Zügigkeit noch eine 4-Zügigkeit wird in den 10 Folgejahren erreicht. In den letzten 3 Jahren des Prognosezeitraums wird selbst eine 3-Zügigkeit nicht mehr erreicht. Zur Feststellung eines Bedürfnisses für die Errichtung einer IGS am Standort Bothel wäre damit eine Elternbefragung auch in den angrenzenden Gemeinden erforderlich. Diese gemeindeübergreifende Befragung wäre vom Landkreis durchzuführen. Die Errichtung einer IGS wäre frühestens zum Schuljahr 2012/13 möglich, da die - verkürzte - Antragsfrist 31.05. zum Schuljahresbeginn 2011/12 nur für die Errichtung von Oberschulen gilt.

Entsprechend dem Beschluss des Kreistags vom 16.12.2010 erhielten die Hauptverwaltungsbeamten der Samt- und Einheitsgemeinden, in deren Gebiet eine Elternbefragung stattfinden könnte, Gelegenheit, im Kreisschulausschuss eine Stellungnahme abzugeben. Anschließend sollte der Schulausschuss empfehlen,

- für welche Standorte (sofern neben der Samtgemeinde Bothel auch die Stadt Rotenburg, entsprechend ihrer derzeit noch bestehenden Beschlusslage, eine IGS errichten möchte) im Südkreis eine Bedürfnisfeststellung / Elternbefragung erfolgen und
- im Bereich welcher Gemeinden die Befragung durchgeführt werden soll.

In der Beratung des Schulausschusses am 06.04.2011 erklärte Bürgermeister Eichinger für die Stadt Rotenburg (Wümme), dass man in den Gremien derzeit noch - unter Beteiligung der Schulleitungen der Hauptschule und der Realschule sowie des Stadtelternrats - berate, welchen Weg man in Bezug auf die Weiterentwicklung der Schulen im Sekundarbereich I in der Trägerschaft der Stadt gehen wolle. Falls man am Ende eine Oberschule anstreben sollte, werde dieser ein gymnasialer Zweig angegliedert. Auch die Errichtung einer IGS am Standort Rotenburg sei aber weiterhin in der Diskussion. Aus diesem Grunde sprach er sich dagegen aus, dass Rotenburger Grundschulleitern für eine IGS am Standort Bothel befragt werden. Sobald die Entscheidung der Stadt getroffen sei, strebe man eine eigene Befragung - begrenzt auf das Stadtgebiet - an.

Auch die Bürgermeisterinnen Dittmer-Scheele (für die Gemeinde Scheeßel) und Strehse (für die Stadt Visselhövede) sowie Bürgermeister Niestädt (für die Samtgemeinde Fintel) haben sich im Rahmen der Anhörung im Schulausschuss gegen eine Elternbefragung in ihrem Gemeindebereich für eine IGS am Standort Bothel ausgesprochen.

Es folgte eine ausführliche Diskussion über mögliche Elternbefragungen zu den Standorten Bothel und Rotenburg und ob das Befragungsgebiet den gesamten Südkreis oder lediglich das jeweilige eigene Gemeindegebiet umfassen solle.

Da eine Entscheidung der Stadt Rotenburg noch aussteht, wurde lediglich über eine Elternbefragung zugunsten des Standorts Bothel abgestimmt. Den Beschlussantrag der Abg. Frömming

„Zur Ermittlung des Bedürfnisses für eine Integrierte Gesamtschule am Standort Bothel wird eine Elternbefragung im Gebiet der Gemeinden im Bereich des Altkreises Rotenburg (Wümme) durchgeführt.“

hat der Schulausschuss jedoch mit 9 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

In Vertretung

Dr. Lühring